

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Abteilung 8  
8/81-171-42

21.02.2011

## **Tierseuchenrechtliche Anordnung**

Aufgrund

§ 3a Tollwut-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (Bundesgesetzblatt I S. 1313),

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 Landestierseuchengesetz vom 24.06.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174) in der zur Zeit gültigen Fassung

erlässt die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises folgende nähere Anordnung:

- 1.) Jagdausübungsberechtigte haben im Rhein-Lahn-Kreis als Indikatortiere
  - a. kranke, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären,
  - b. verendet aufgefundene Füchse, Marderhunde und Waschbärenzur virologischen Untersuchung auf Tollwut dem Landesuntersuchungsamt, Institut für Tierseuchendiagnostik, Blücherstr. 34, 56073 Koblenz zuzuleiten.
- 2.) Dem Landesuntersuchungsamt sind Tiere nach Nr. 1.) vom Jagdausübungsberechtigten als ganzer Tierkörper im Balg zuzuleiten.
- 3.) Dem Landesuntersuchungsamt sind die Tiere nach Nr. 1.) vom Jagdausübungsberechtigten mit dem Probenbegleitschein „Tollwut Probenbegleitschein“ mit den Angaben zur Abschuss- oder Fundstelle, zum Datum des Abschusses oder Fundes, zur Tierart und zum Verhalten des Tieres vor dem Erlegen zuzuleiten.
- 4.) Der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ist jede Zuleitung eines Tieres nach Nr. 1.) an das Landesuntersuchungsamt telefonisch unter 02603/972-145, per Telefax unter 02603/972-6145 oder per E-Mail unter der Adresse: [referat81@rhein-lahn.rlp.de](mailto:referat81@rhein-lahn.rlp.de) anzuzeigen.
- 5.) Für jedes Tier nach Nr. 1.) ist vom Jagdausübungsberechtigten ein gesonderter Probenbegleitschein auszufüllen.

### Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 28.9.2008 frei von terrestrischer Tollwut. Ein neues Auftreten der Tollwut sollte früh erkannt werden, um eine möglichst effektive Bekämpfung und eine möglichst geringe Ausbreitung der Seuche zu ermöglichen. § 3a Tollwut-Verordnung sieht die Untersuchung der in Nr. 1.) aufgeführten Tiere und eine Zuleitung der Tiere in eine Untersuchungseinrichtung nach näherer Anordnung der zuständigen Behörde vor. Dieses erfolgt mit obigen Regelungen.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1260, 3588) in der derzeit gültigen Fassung hat eine Anfechtung der Anordnung nach Nr. 1.) keine aufschiebende Wirkung. Für die Anordnungen nach Nrn. 2.) bis 4.) wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

### Begründung

Aufgrund § 3a Tollwut-Verordnung besteht eine Untersuchungspflicht der einschlägigen Tiere. Um die Untersuchungen nicht zu gefährden und eine zeitliche Verzögerung zu vermeiden, müssen die notwendigen näheren Anweisungen im überwiegenden öffentlichen Interesse anwendbar sein.

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

### Hinweise

- Die Probenbegleitscheine für Tollwutindikatortiere können über die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Tel.: 02603/972-145 und -147 angefordert oder dort abgeholt oder auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes <http://lua.rlp.de/downloads/tierseuchendiagnostik/> unter dem Link Probenbegleitschein für Tollwutindikatortiere 2011 heruntergeladen werden.
- Zur Abgeltung des Aufwandes und der Verpackungs- und Versandkosten kann die Bankverbindung auf dem Probenbegleitschein eingetragen werden.
- Gesunde, verhaltens- oder anderweitig unauffällige erlegte Tiere sollen nicht zur Tollwutuntersuchung eingeschendet werden; für solche Tiere erfolgt keine Abgeltung des Aufwandes und keine Erstattung der Verpackungs- und Versandkosten.
- Ein Verstoß gegen diese Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Tollwut-Verordnung dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Bad Ems, den 21.02.2011

Im Auftrag

(Dr. Hans Hüthwohl)